GEMEINDE NÜMBRECHT
BEBAUUNGSPLAN NR. 33
ROMMELSDORF
1. ÄNDERUNG

1. AUSFERTIGUNG **M. 1:500**

L

WR I 0.4 (0.5) o E 30/40°

WR I * 0.4 (0.5) o E 30/40°

WR I 0.4 (0.5) o ED 30/40°

WR I 0.4 (0.5) o ED 30/40°

WR I 0.4 (0.5) o ED 30/40°

WR I 0.4 (0.5) o ED 30/40°

WR I 0.4 (0.5) o ED 30/40°

WA I 0.4 (0.5) o 30/45°

MD II 0.4 (0.8) o 25/45°

MD II 0.4 (0.8) o 25/45°

MD II 0.4 (0.8) o 25/45°

MEILERWEG

WIRTSCHAFTSWEG

FINKENBACH WEG

ROMMELSDORFER STRASSE

L ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER

GFL ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

VB

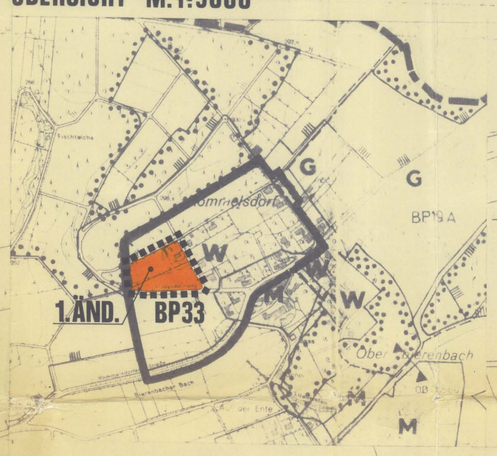
Flur 2

Flur 9

Rommelsdorf

1. ÄNDERUNG

ÜBERSICHT M.1:5000



PLANUNTERLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST ~~ZT~~ - EINE NEUZEICHNUNG - VERGRÖSSERUNG - DER KATASTERFLURKARTE.
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN

IM JAHRE 1957 IM MASSTAB 1:1000

DURCH Neuvermessung

~~AUFNAHME - VEREINFACHTE~~ - TEIL - NEUVERMESSUNG.
DIE PLANUNTERLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VOM ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE WURDE ~~ZT~~ NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II).
~~NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG - UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG)~~
~~NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERGÄNZUNGSSATZUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNG.~~
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

Dipl.-Ing. Jürgen Harens
öffentl. best. Verm. Ing.
Leopold-Kronikel-Straße 9
5275 BERGNEUSTADT 1
Telefon 02261/45497
DEN 11.1.1985

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

Dipl.-Ing. Jürgen Harens
öffentl. best. Verm. Ing.
Leopold-Kronikel-Straße 9
5275 BERGNEUSTADT 1
Telefon 02261/45497
DEN 11.1.1985

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

Dipl.-Ing. Jürgen Harens
öffentl. best. Verm. Ing.
Leopold-Kronikel-Straße 9
5275 BERGNEUSTADT 1
Telefon 02261/45497
DEN 11.1.1985

Vorstehende Kopie stimmt mit dem Original-plan überein.
5223 Nümbrecht, den 20.01.1988
Gemeinde Nümbrecht
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

VERFAHREN

ENTWURF UND BEARBEITUNG
KÖLN, DEN 22.12.1986
STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 31 Telefon: 0221/41 10 11 + 41 10 12
H. Zimmermann

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM URKUNDSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
DIESER PLAN IST URKUNDSPLAN.
DEN .198
.....

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.2.1986 (BGBl. I S. 265) IN DER ZEIT VOM 15.06.1987 BIS 16.07.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 28.05.1987 GEMÄSS § 2a(6) BBauG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
Nümbrecht DEN 20.01.1988
i.V.
~~STADT~~ / GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES AM 29.4.88 ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 18.04.1988
AZ.: 35.2.12-6611-86.88
Köln, DEN 18.04.1988
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESER PLAN IST GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.2.1986 (BGBl. I S. 265) VOM RAT AM 27.02.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
Nümbrecht DEN 20.01.1988
~~STADT~~ / BÜRGERMEISTER / RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.2.1986 (BGBl. I S. 265), DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 16.11.1985 AUFGESTELLT WORDEN.
Nümbrecht DEN 20.01.1988
BÜRGERMEISTER / RATSMITGLIED

ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN ERFOLGTEN AUF GRUND STATTGEGEBENER ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2a (6) DES BAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.2.1986 (BGBl. I S. 265) GEMÄSS BESCHLUSSFASSUNG(EN) DES RATES VOM .198
DEN .198
BÜRGERMEISTER / RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST, SOWEIT ER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 103 BauONW, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96, BER. GV NW 1971 S. 331), ZULETZT GEÄNDERT AM 27.3.1979 (GV NW S. 122), BEINHALTET MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT - TLW. - AUFGEHOBEN - WORDEN -
DEN .198
DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2(1) BBauG AM 12.12.1985 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
Nümbrecht DEN 20.01.1988
i.V.
~~STADT~~ / GEMEINDEDIREKTOR

EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a (7) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.2.1986 (BGBl. I S. 265) IST DER/DEN ÄNDERUNG(EN) BZW. ERGÄNZUNG(EN) NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 2a (6) BBauG ERFOLGTE VOM .198 BIS .198
DEN .198
STADT / GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE ORT UND ZEIT ZUR EINSICHTNAHME WURDEN GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES AM 19.05.88 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN AM 19.05.88 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
Nümbrecht DEN 08.12.1988
i.A. Gemeinde
~~STADT~~ / GEMEINDEDIREKTOR - BÜRGERMEISTER

ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNGSINHALTE

INHALT
§ 9(1) NR. 1, 2, 3, ~~4, 5, 6, 7, 8, 9, 10~~, 11, 12, ~~13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,~~ 21, ~~22, 23, 24~~, 25a, 25b, 26 UND ~~35~~ SOWIE § 9(2) BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. BGBl. I S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.2.1986 (BGBl. I S. 265)

BAUORDNUNG NW VOM 26.6.1984 (GV. NW. S. 419; BER. AUGUST 1984) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)
BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND "TEXTLICHE FESTSETZUNGEN."

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE, 2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE } GEM. § 9(1)2 BBauG

1	2	
WR	WR	REINES WOHNGEBIET
WA	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD	MD	DORFGEBIET
~~MI~~	~~MI~~	~~MISCHGEBIET~~
~~MK~~	~~MK~~	~~KERNGEBIET~~
~~GE~~	~~GE~~	~~GEWERBEGEBIET~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
~~II - III~~ ~~ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE~~
(II) ~~ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND~~
0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
(0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
E EINZELHÄUSER
ED EINZEL- UND DOPPELHÄUSER — BAUGRENZE
* MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZIFFER 1.1.6)
O OFFENE BAUWEISE
~~G~~ ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE, 2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE } GEM. § 9(1)2 BBauG
ÖFFENTL. VERWALTUNGEN — KIRCHE
BÜRGERZENTRUM — KINDERGARTEN
SCHULE — ALTENZENTRUM

VERSORGUNGS-, VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSFLÄCHEN
T TRAFOSTATION — BRUNNEN
PUMPSTATION — ~~KLÄRANLAGE~~

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
OBERIRDISCH — UNTERIRDISCH
E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG — G GASLEITUNG
W WASSERLEITUNG — A ABWASSERLEITUNG

VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
VB VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE
~~FUSSGÄNGERBEREICH~~ / FUSSWEG
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
V VERKEHRSGRÜN

GRÜNFLÄCHEN
ÖFFENTLICH / PRIVAT
BOLZPLATZ — FRIEDHOF
SPIELPLATZ — SPORTPLATZ
PARKANLAGE — DAUERKLEINGÄRTEN

PFLANZUNGEN
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
BÄUME ZU PFLANZEN
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
BÄUME ZU ERHALTEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
SW SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
III B WASSERSCHUTZZONE
L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
UMGR. DER FLÄCHEN GEM. § 9 (5,6) BBauG
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
D UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
St STELLPLÄTZE — ~~GSt~~ GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
Ga GARAGEN — ~~GGa~~ GEMEINSCHAFTSGARAGEN
HOTEL ~~FLÄCHEN MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK~~
MIT GEH-(G), FAHR-(F) UND LEITUNGSRECHTEN(L) ZU BELASTENDE FLÄCHEN
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
~~DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG~~
~~L.H. 3,50m~~ ~~LICHTE HÖHE MINDESTENS 3,50 m~~
~~B.EG.~~ ~~BAUGRENZE ERDGESCHOSS~~
~~SICHTDREIECKE~~
R HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
AUFSCHÜTTUNG GEM. § 9(1) 26 BBAUG
ABGRABUNG GEM. § 9(1) 26 BBAUG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

FESTSETZUNGEN GEM. § 103 BauO NW
35/45° DACHNEIGUNG — ~~FIRSTRICHTUNG~~
~~XXXX ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN~~
~~(I) (I) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER DACHNEIGUNGEN~~

ÄNDERUNG NACH OFFENLEGUNG
XXXX STREICHUNG — ERGÄNZUNG

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind von den in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nur
Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
zugelassen.

1.1.2 Dorfgebiet (MD)
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind von den in § 5 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen nur
Nr. 2 Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
Nr. 3 sonstige Wohngebäude
Nr. 5 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 6 Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen
Nr. 7 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Nr. 8 Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Nr. 9 Gartenbaubetriebe
zulässig.

1.1.3 Höhenlage baulicher Anlagen für Bereiche mit der Festsetzung "eingeschossig"

1.1.3.1 Talseitig zu den zugehörigen Verkehrsflächen gelegene Grundstücke
Gemäß § 9 (2) BBauG wird die max. Höhenlage der fertigen Erdgeschoßfußbodenhöhen wie folgt festgesetzt:
im Mittel max. 0,30 m über Höhenlage Straßenachse der zugehörigen Verkehrsfläche;
Auf der straßenabgewandten Seite darf die Erdgeschoßfußbodenhöhe um + 1,50 m (z. B. halbes Geschoß) versprungen.

1.1.3.2 Hangseitig zu den zugehörigen Verkehrsflächen gelegene Grundstücke
Gemäß § 9 Abs. 2 BBauG wird die max. Höhenlage der Traufen wie folgt festgesetzt:
im Mittel max. 6,00 m über Höhenlage Straßenachse der zugehörigen Verkehrsfläche;
Die Ziffer 1.1.3 gilt nicht für bereits bebaute Grundstücke.
Die Mittelwerte der zulässigen Höhen von 1.1.3.1 und 1.1.3.2 werden ermittelt auf der Länge der der zugehörigen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudekante.

1.1.4 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Bei Bepflanzung der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG festgesetzten Flächen sind wahlweise folgende Bäume und Sträucher in dichter Pflanzweise zu verwenden:
Bäume: Quercus robur, Acer pseudoplatanus, Sorbus aucuparia, Carpinus betulus, Acer campestre
Sträucher: Corylus avellana, Ligustrum vulgare, Rosa multiflora, Prunus spinosa, Amelanchier canadensis, Cornus sanguinea, Salic caprea, Holunder.
Die Anzahl der Pflanzen je qm der festgesetzten Pflanzfläche muß mindestens ein Baum oder ein Strauch betragen. Der Anteil der Bäume wird auf mindestens 25 % festgesetzt.

1.1.5 Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum
Eine Verschiebung der im Bebauungsplan festgesetzten Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BBauG ist ausnahmsweise bis zu 3,00 m zulässig, wenn dies durch die endgültigen Lagen von Ver- und Entsorgung, Parkplätzen, Hauszugängen, Garageneinfahrten begründet ist. Eine Unterschreitung der Anzahl der festgesetzten Bäume ist nicht zulässig.

1.1.6 Mindestgröße von Baugrundstücken (WR *)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG wird für das Reine Wohngebiet (WR *) nördlich des Meilerweges eine Mindestgrundstücksgröße von 750 qm pro Baugrundstück festgesetzt.

1.1.7 Sicherung der Infrastruktur
Zur Sicherung einer schadlosen Abwassersammlung und -beseitigung wird gemäß § 9 a (1) BBauG festgesetzt, daß die anfallenden Abwässer innerhalb des Bebauungsplangebietes zur Kläranlage Homburg Bröl zu leiten sind.

1.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 103 BauONW

1.2.1 Außenwandmaterialien
Zulässig sind nur:
- Putz mit glatter Oberfläche (weiß bis weiß/grau)
- Holz (schwarz bis schwarz/braun)
- Naturschiefer
- Kunstschiefer kleinteilig schwarz
- Kalksandstein (weiß)
- Sichtbeton für untergeordnete Bauteile (weiß/grau/schwarz) (z. B. Stürze, Pfeiler, Brüstungen und Sockel etc.)

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine Anpassung an bestehende Gebäude dies erfordert (z. B. Baulücken und Anbauten).

1.2.2 Dacheindeckungsmaterialien
Für geneigte Dächer sind nur schwarze kleinteilige Eindeckungsmaterialien wie z. B. Ziegel und Schiefer, zulässig.

1.2.3 Dachformen
Das Walmdach ist als Dachform unzulässig. Ausnahmen sind bei bestehenden Walmdächern zulässig.

1.2.4 Dachüberstände
Traufenüberstände sind bis maximal 0,50 m, Ortgangüberstände bis maximal 0,25 m zulässig. Ausnahmen können bei Anpassung an bestehende Gebäude zugelassen werden.

1.2.5 Dachgauben und Dacheinschnitte
Dachgauben und Dacheinschnitte müssen vom Ortgang einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Ausnahmen sind bei bestehenden Gebäuden zulässig, wenn diese Abstände bereits heute unterschritten werden.

1.2.6 Drempel
Drempel sind nur bis zu einer Höhe wie folgt zulässig:
- bei eingeschossiger Bebauung maximal 0,35 m
- bei zweigeschossiger Bebauung maximal 0,20 m.

Ausnahmen sind bei bestehenden Gebäuden zulässig, wenn An- und Umbauten, eine Anpassung an die bestehende Situation erfordern.

1.2.7 Einfriedigungen
Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten sind nur aus Buschwerk, lebenden Hecken, eingegrünten leichten Abgrenzungskonstruktionen wie Holz, Draht (kein Stacheldraht) bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.

1.2.8 Hauszufahrten und -zugänge
Für Zufahrten und Zugänge sind nur Waschbeton, Naturpflaster und Verbundpflaster in einfarbigen Ausführungen zulässig.
Ausnahmen sind nur bei Anpassungen an bestehende Zufahrten und Zugänge möglich.

1.2.9 Tür- und Terrassenüberdachungen und -abtrennungen
Zulässig sind nur die unter Ziffer 1.2.1 genannten Materialien und deren Farbgebungen. Ausnahmsweise können durchgestaltetes Glas und planmäßig gestalteter Kunststoff mit Glas- bis Milchglasähnlichen Farbgebungen zugelassen werden.

2. Hinweis
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden mit seinem Inkrafttreten die Festsetzungen des seit dem am 18.8.1980 genehmigtem Bebauungsplanes Nr. 19 A aufgehoben.